



Prüfungsfragen Schulrecht

VBE-Crashkurs 2005

1. **Welcher Artikel im Grundgesetz geht auf das Schulwesen ein? Was wird hier geregelt?**
Art.7: „Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates“
Aber: Art. 20 GG: „Die BRD ist ein Bundesstaat“ → Das GG überträgt den Ländern die Ausübung staatlicher Befugnisse! (*Kulturhoheit der Länder*)
2. **Unterscheiden Sie: Gesetz – Rechtsverordnung – Verwaltungsvorschrift!**
 1. Gesetz = Ausfluss der Verfassung
 2. Rechtsverordnung = von der Exekutive auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erlassen
 3. Verwaltungsvorschrift = von der Exekutive kraft ihrer Organisationsgewalt erlassen
3. **Zu welchen Grundwerten ist die Jugend zu erziehen?**
➤ siehe „Einführung in den Bildungsplan“ im Lehrplan S.7-19 (= SchG §1)
4. **Nennen Sie die wichtigsten Bestimmungen des Hamburger Abkommens!**
 - Schuljahresbeginn
 - Schulpflicht
 - Anzahl der Ferien
 - Zählweise der Klassen
 - Bezeichnung der Schularten
 - Notenstufen und deren Bedeutung
 - Anerkennung von Abschlüssen und Prüfungen
5. **Welche Aufgaben hat die ständige Konferenz der Kultusminister?**
Länder wollen in wichtigen Punkten zu einheitlichen Regelungen gelangen
Beschlüsse sind nur Empfehlungen!
6. **Warum gibt es in Baden-Württemberg ein gegliedertes Schulsystem?**
Verfassungsrechtlich begründet (LV Art. 11.1 und 2, SchG §§ 3 + 4.1)
7. **Erklären Sie: Schulart – Schulstufe – Schultyp!**
Schulart: z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, ...
Schulstufe: Primarstufe, Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe, Sekundarstufe II
Schultyp: = Untergliederung der einzelnen Schularten, z.B. altsprachliches, neusprachliches, naturwissenschaftliches Gymnasium
8. **Unterscheiden Sie: Bildungszentrum – Schulverbund**
Bildungszentrum: räumlich zusammengefasste selbstständige Schulen arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen
Schulverbund: mehrere Schularten sind organisatorisch in einer Schule verbunden
9. **Für welche Schüler kommt Hausunterricht in Frage?**
Für Schüler, die
 - Auf Grund einer Krankheit bereits länger als 8 Wochen die Schule nicht besuchen konnten
 - Wegen einer langandauernden Krankheit den Unterricht an einzelnen Tagen versäumen müssen
10. **Erläutern Sie das Übergangsverfahren in die Förderschule!**
 - Antrag kann von Eltern oder Schulleiter der allgemeinbildenden Schule gestellt werden
 - Pädagogischer Bericht durch Klassenlehrer erforderlich, s. VBE Jahrbuch 2005 S. 360 ff.
11. **Warum besteht an öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit?**
➤ Art. 14 Landesverfassung:
 - garantiert die Unentgeltlichkeit des Unterrichts
 - garantiert die Unentgeltlichkeit der Lernmittel
12. **Erklären Sie: Schulverhältnis!**
 - öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Schulen ihre Aufgaben erfüllen
 - Inhalt und Umfang der rechtlichen Regelungen orientieren sich an Zweck und Aufgabe der Schule

Erklären Sie: Verwaltungsakt!

= Jede Verfügung, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles trifft, z.B. Aufnahme in Schule, Zurückstellung, ...

Verwaltungsakte sind anfechtbar!!

13. Unterscheiden Sie: innere und äußere Schulangelegenheiten!

Innere Schulangelegenheiten: Methodik, Bildungsplan, Leitung des Schulwesens, Lehrpersonal, Stunden-
tafel

Äußere Schulangelegenheiten: Errichtung und Unterhalt einer Schule, Lehr- und Lernmittel, Festlegung
der Schulbezirke

14. Erklären Sie: Schulbezirk!

= Gebiet des Schulträgers (i.d.R. Gemeinde; auch Landkreise)

15. Erklären Sie: Schulträger!

Gesetzlich vorgesehene Schulträger sind Gemeinden, Landkreise, das Land und kirchliche Schulträger

16. Unterscheiden Sie: öffentliche – private Schulen

1. öffentliche Schulen:

Schulträger = öffentlich (Gemeinde, ...)

2. private Schule:

Schulträger = privat (Waldorfschule, Montessorischule, ...)

➤ „Privatschulgesetz“! (VBE 2005 S. 595)

17. Warum gibt es eine Schulaufsicht?

Art. 7 GG: Staat hat Aufsicht über gesamtes Schulwesen

LV legt fest, wer Schulaufsicht auszuüben hat

SchG bestimmt, welche Organe die Schulaufsicht wahrnehmen (§§ 32-37)

18. Welche Grenzen hat die „pädagogische Freiheit“ des Lehrers?

- Beschlüsse und Gesetze
- Erfüllung des Lehrplans
- Notenverordnung

19. Welche Wirkung haben Beschlüsse von Lehrerkonferenzen?

Teilkonferenzen bringen Anträge ein, Beschlüsse der GLK sind in KK umzusetzen, Haushaltsvorschläge
der FK sind in GLK zu beschließen

20. Nennen Sie die Aufgaben des Schulleiters!

1. Verwaltungsaufgaben (Leitung der Schule, Schüleraufnahme und -entlassung, ...)
2. Sorge für geordnete und sachgemäße Schularbeit (Zuweisung des Lehrauftrags, Erstellung von
Stundenpläne, Vertretungspläne, ...)
3. Aufsicht für den Schulträger (Weisungsbefugnis gegenüber Personal)

21. Erklären Sie: Geschäftsführender Schulleiter!

SchG § 43: Schulaufsichtsbehörde setzt als geschäftsführenden Schulleiter einen SL aus dem Kreis der
SL der Schulen im Gebiet des Schulträgers ein, der alle Angelegenheiten, die eine einheitliche Behand-
lung erfordern, zu besorgen hat.

22. Unterscheiden Sie: kollegiale – direktoriale Schulleitung!

1. kollegiale Schulleitung: Lehrerkonferenzen, Elternbeirat, Schulkonferenz und Schülerrat haben Ent-
scheidungsbefugnis
2. direktoriale Schulleitung: Lehrerkonferenzen, Elternbeirat, Schulkonferenz, Schülerrat haben nur be-
ratende Funktion)

23. Wer sind die Mitglieder der Klassenpflegschaft?

Alle Eltern und Lehrer der Klasse

**24. Nennen Sie die Zusammensetzung der Schulkonferenz! Welche Angelegenheiten werden von ihr
beschlossen?**

1. Zusammensetzung: i.d.R. Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzender, 6 Lehrer, 2 Eltern, 3 Schüler (ab
Klasse 7)

2. Angelegenheiten: Schulkonferenz als gemeinsames Organ; berät und beschließt, z.B. Schulpartnerschaften, Außenklasse, Haushaltsmittel, ...

25. Grenzen Sie ab: Elternrecht – staatlicher Erziehungsauftrag!

Elternrecht: Pflege und Erziehung ist natürliches Recht der Eltern

Staatlicher Erziehungsauftrag: Bildungsrecht hat Verfassungsrang

Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag sind gleichgeordnet

26. Welche verfassungsrechtlichen Grundlagen sind für die Mitwirkung der Eltern gegeben?

- Art. 6 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“
- SchG § 1 (3): „Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten ...“

27. In welchen Gremien wirken Eltern mit?

Klassenpflegschaft, Elternbeirat, Gesamtelternbeirat, Landeselternbeirat, Bundeselternbeirat, Schulkonferenz, Schulbeirat

28. Warum müssen Schüler an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden?

SchG § 62: „Die SMV dient der ... Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein“

29. Mit welchem Alter beginnt die Schulpflicht der Kinder? Welche Ausnahmen sind möglich?

- Schuljahr 2004/2005: Kinder, die bis zum 31.07. das sechste Lebensjahr vollendet haben
- Schuljahr 2005/2006: Kinder, die bis zum 31.08. das sechste Lebensjahr vollendet haben
- Ab Schuljahr 2006/2007: Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben
- Befreiung nur bei Schulunfähigkeit, z.B. Behinderung
- Zurückstellung bzw. vorzeitige Einschulung auf Antrag der Eltern, SL entscheidet

Vgl. VBE Jahrbuch 2005 S. 668 ff.

30. Nennen Sie die Aufgaben der Schülermitverantwortung!

Die SMV hat sich ihre Aufgaben immer selbst zu stellen!

Wobei sich der Wirkungsbereich aus der Aufgabe der Schule ergibt

31. Erklären Sie: Schulpflicht!

Art. 14 LV: „Es besteht allgemeine Schulpflicht“ für alle in B-W lebenden Kinder und Jugendliche

32. Unterscheiden Sie: Befreiung – Beurlaubung eines Schülers!

1. Befreiung: =vorübergehend oder dauerhaft für einzelne Fächer, i.d.R. aus gesundheitlichen Gründen
 2. Beurlaubung: vom Schulbesuch für einen oder mehrere Tage; Gründe s. Schulbesuchsverordnung § 4
- Vgl. VBE-Jahrbuch 2005, S. 645

33. Wozu dient die Feststellung von Schülerleistungen?

- begründet durch gesetzlich verankerte Erziehungsziele
- EBA fordert Feststellung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Unmittelbare pädagogische Verantwortung schließt Leistungsfeststellung und –beurteilung mit ein
- Zur Kontrolle des Lernfortschritts
- Als Leistungsnachweis für den weiteren Bildungsgang

Vgl. VBE- Jahrbuch 2005 S. 544 und Anlage „Grundlagen der Notengebung“

34. Unterscheiden Sie: Klassenarbeiten – schriftliche Wiederholungsarbeiten!

1. Klassenarbeiten: i.d.R. nach Abschluss einer Unterrichtseinheit/ sollten vorher angekündigt werden
2. schriftliche Wiederholungsarbeiten: über die letzten Unterrichtsstunden/ i.d.R. nicht länger als 20 min.

35. Welcher Verfahrensgang ist mit der „Gemeinsamen Bildungsempfehlung“ verbunden?

Informationsveranstaltung → Einzelgespräch mit Eltern → Anmeldezeugnis → GSE

GSE widerspricht Elternwunsch: dann Beratungsverfahren → GBE

GBE widerspricht Elternwunsch => Aufnahmeprüfung Vgl. VBE 2005, S. 101 (Übersicht)

36. Warum sind die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gesetzlich geregelt?

Weil die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgenden Zwecken dienen:

- Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages

- Durchsetzen der Schulbesuchspflicht
 - Einhaltung der Schulordnung, Schutz von Personen und Sachen
- SchG § 90; siehe Anlage „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“

37. Unterscheiden Sie: pädagogische Maßnahmen – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen!

Pädagogische Maßnahmen: SchG § 23; z.B. Ermahnung, Tadel, Strafarbeit, ...

Allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen pädagogische Maßnahmen vorgeschaltet sein!

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen: SchG § 90; z.B. Nachsitzen, Schulausschluss, ...

38. Erklären Sie: „Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen“!

Das heißt, dass jeder Schüler grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet ist!

39. Welche Aufgabe hat die „Familien- und Geschlechtererziehung“?

SchG § 100b und VBE-Jahrbuch 2005 S. 374

- gehört zum EBA der Schule und wird fächerübergreifend durchgeführt
- Ziel: S. altersgemäß mit biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und Bewusstsein für persönliche Intimsphäre und partnerschaftliches Verhalten zu entwickeln und fördern
- Erziehungsberechtigte sind über Ziel, Inhalt und Form (Lehr- und Lernmittel) zu informieren

40. Aus welchen Prüfungsteilen setzt sich die HSP zusammen?

Drei Teile: schriftliche und mündliche Prüfung, themenorientierte Projektprüfung

41. Erklären Sie: Aufsichtspflicht!

- Konsequenz des Minderjährigenschutzes (Lehrer tritt an Stelle der Erziehungsberechtigten)
- Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen VBE- Jahrbuch 2005 S. 102 ff.

42. Erklären Sie: Probezeit bei Lehrerinnen und Lehrern!

- für beamtete GHRS- Lehrer 2 Jahre und 6 Monate nach Bestehen der 2. Dienstprüfung. Kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt oder verlängert werden (s. VBE- Jahrbuch 2005 S. 596 ff.)

43. Erläutern Sie: Mutterschutz und Elternzeit!

Mutterschutz tritt in Kraft 6 Wochen vor und bleibt bestehen bis 8 Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis 12 Wochen)

Elternzeit: Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

Vgl. VBE- Jahrbuch 2005 S. 324 ff. und 534 ff.

44. Nennen Sie einige Pflichten des Beamten!

Öffentlich- rechtliches Dienst- und Treueverhältnis LBG § 70 ff.

Dienstverhältnis:

- volle berufliche Hingabe § 73 LBG
- Nebentätigkeiten § 82-88 LBG
- Beratungs- und Gehorsamspflicht § 74
- Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Tätigkeit § 82

Treueverhältnis:

- Verfassungstreue LBG § 70,71
- Leistung des Diensteides § 71 LBG
- Remonstration § 75 LBG
- Amtsverschwiegenheit § 79 LBG

45. Nennen Sie einige Rechte des Beamten!

Recht auf Fürsorge und Schutz § 98 ff. LBG

Recht auf Fürsorge: vermögenswerte und nichtvermögenswerte Rechte

Vermögenswerte Rechte: Besoldung, Beihilfe, Jubiläumsgabe, Reise- und Umzugskostenerstattung, ...

Nichtvermögenswerte Rechte: Mutterschutz, Elternzeit, Führen der Amtsbezeichnung, Nebentätigkeiten, Vereinigungsfreiheit,

Recht auf Schutz: Beschwerderecht, Remonstrationsrecht, Widerspruchs- und Klagerecht

(Verfasser: VBE-Kreisverband Lörrach)